

Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen

Vom 26. März 1980¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von Art. 59 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966²⁾, Art. 26 und 300ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995³⁾, sowie im Vollzug der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993⁴⁾, erlässt folgende Vollziehungsverordnung:⁵⁾

I. ORGANISATION

Zuständige Behörde

§ 1. Die Aufsicht über die Tierseuchenpolizei ist dem Gesundheitsdepartement⁶⁾ übertragen. Es erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.⁷⁾

² Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten, welche staatlichen Massnahmen unterstellt sind. Das Amt des Kantonstierarztes ist mit der Direktion des Schlachthofs verbunden.

Aufgaben des Kantonstierarztes

§ 2.⁸⁾ Dem Kantonstierarzt sind, ausser den in Art. 301 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung aufgezählten, folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Obliegenheiten der örtlichen Gesundheitsbehörde;
- b) die Verwaltung der Viehversicherungskasse;
- c) die Aufsicht über die Ausübung der Hundekontrolle und der Bezug der Hundesteuer;
- d) der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung;
- e) die Leitung der Tierkörpersammelstelle und der Quarantänestation;
- f) die Mitwirkung bei Tiergesundheitsdiensten;

¹⁾ Vom BR genehmigt am 22. 5. 1980.

²⁾ SR 916.40.

³⁾ SR 916.401.

⁴⁾ Diese V ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die V über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23. 6. 2004 (SR 916.441.22).

⁵⁾ Ingress, §§ 2, 14, 15, 16 samt Titel, 17, 20 Abs. 1–3, 22 samt Titel, 29 und 30 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 6. 11. 1997).

⁶⁾ Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁷⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 6. 4. 1983 (wirksam seit 10. 4. 1983).

⁸⁾ § 2: Siehe Fussnote 5.

- g) die Überwachung des Verkehrs mit Tieren und tierischen Stoffen auf den Eisenbahnen und Bahnhöfen sowie in den Rheinhäfen, soweit diese Aufgaben nicht den Grenztierärzten zufallen;
- h) die Meldung über das Auftreten von Zoonosen an das Gesundheitsamt⁹⁾.

II. VERKEHR MIT TIEREN UND TIERISCHEN STOFFEN

Viehinspektionskreise

§ 3. Der Kanton wird in drei Viehinspektionskreise eingeteilt: Je einen für die Stadt Basel und die Gemeinden Riehen und Bettingen. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter werden vom Sanitätsdepartement ernannt.

Aufgaben der Viehinspektoren

§ 4. Die Viehinspektoren haben die ihnen durch die Tierseuchengesetzgebung übertragenen Obliegenheiten zu besorgen. Diejenigen Viehinspektoren, welche nicht Tierärzte sind, haben auf Kosten der Gemeinde einen Instruktionskurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden zu besuchen.

Entschädigung der Viehinspektoren

§ 5. Die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter, welche nicht im Hauptamt als Beamte oder Angestellte des Kantonalen Veterinäramtes oder des Schlachthofs tätig sind, erhalten als Entschädigung die von ihnen eingekommenen Taxen für Verkehrsscheine. Sie haben die erforderlichen Formularhefte beim Kantonalen Veterinäramt gegen Vorausbezahlung von

Fr. 3.– pro Formular A für Tiere der Rindergattung

Fr. 2.– pro Formular A¹ für Kälber bis zu drei Monaten

Fr. 1.50 pro Formular B für Schafe, Ziegen und Schweine

zu beziehen.

² Ausserdem erhalten die Viehinspektoren, welche nicht im Hauptamt als Beamte oder Angestellte des Kantonalen Veterinäramtes oder des Schlachthofs tätig sind, eine Grundentschädigung von Fr. 100.– pro Jahr. Die Grundentschädigung für stellvertretende Viehinspektoren beträgt Fr. 20.– pro Jahr.

⁹⁾ § 2: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.

Taxen für Verkehrsscheine

§ 6. Die Taxen für Verkehrsscheine betragen:

Formular A für ein Tier der Rindergattung	Fr. 6.–
Formular A ¹ für ein Kalb bis sechs Monate	Fr. 4.–
Formular B	Fr. 2.–
für das erste und je Fr. –.50 für jedes weitere Tier, im Maximum pro Schein	Fr. 10.–
Formular C	
je nach Tiergattung für das erste Tier die Ansätze für das Formular A, A ¹ oder B und je Fr. –.50 für jedes weitere Tier, im Maximum pro Schein	Fr. 20.–

² Die Verkehrsscheinformulare Formular C (Sömmerungsschein) werden durch den Viehinspektor im Einvernehmen mit dem Kantonalen Veterinäramt ausgegeben.

Bieneninspektor

§ 7. Der Kanton Basel-Stadt bildet einen Bieneninspektionskreis. Das Gesundheitsdepartement¹⁰⁾ ernennt den Bieneninspektor und dessen Stellvertreter.

Aufgaben des Bieneninspektors

§ 8. Der Bieneninspektor besorgt unter Leitung des Kantonstierarztes die ihm durch die Tierseuchengesetzgebung übertragenen Obliegenheiten.

Entschädigung des Bieneninspektors

§ 9. Der Bieneninspektor erhält für die administrativen Arbeiten einen vom Gesundheitsdepartement¹¹⁾ festzusetzenden jährlichen Pauschalbetrag. Er und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung für die Ausübung ihrer seuchenpolizeilichen Funktionen je nach Zeitaufwand sowie die Vergütung ihrer Spesen. Ferner beziehen sie die für die Verkehrsscheine eingenommenen Taxen. Die Formularhefte sind beim Kantonalen Veterinäramt gegen Vorausbezahlung von Fr. 1.– pro Formular zu beziehen.

Taxen für Verkehrsscheine

§ 10. Die Taxen für Verkehrsscheine (Formular D) für Bienen betragen Fr. 2.– für das erste und Fr. –.50 für jedes weitere Volk, im Maximum Fr. 6.–.

¹⁰⁾ § 7: Siehe Fussnote 6.

¹¹⁾ § 9: Siehe Fussnote 6.

Aufbewahrung der Verkehrsscheindoppel

§ 11. Die Viehinspektoren liefern die Doppel der ausgestellten Verkehrsscheine wöchentlich dem Kantonalen Veterinäramt ab; ebenso stellen sie diesem die Verkehrsscheine sowie die Passierscheine, welche auf den Inspektoraten für die in den Kanton eingeführten Tiere abgegeben wurden, wöchentlich zu. Das Veterinäramt bewahrt sie mindestens drei Jahre lang getrennt nach Gemeinden im Ordnersystem auf. Für die Kontrolle des Viehverkehrs führt das Kantonale Veterinäramt eine Tierbestandskontrolle.

Viehmärkte, Tieraussstellungen

§ 12. Für die Abhaltung von Viehmärkten, Viehschauen sowie von Märkten und Ausstellungen anderer Tiere wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel, Ziervögel hat der Veranstalter beim Kantonalen Veterinäramt eine Bewilligung einzuholen.

² Je nach dem Umfang der Veranstaltung ist für die Bewilligung eine Gebühr von Fr. 20.– bis Fr. 150.– zu entrichten, sofern es sich nicht um eine amtliche Veranstaltung handelt. Die Kosten für die Kontrolle der Ausstellung, des Marktes usw., können separat in Rechnung gestellt werden.

³ Das Kantonale Veterinäramt trifft die für solche Veranstaltungen erforderlichen seuchenpolizeilichen Anordnungen.

Tiertransporte

§ 13. Für den Transport von verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen nur die vom Kantonstierarzt als zulässig bezeichneten Fahrzeuge verwendet werden.

² Die Beaufsichtigung der Tiertransporte in Bahn- und Strassenfahrzeugen ist dem Kantonalen Veterinäramt übertragen; an den Grenzstationen und auf dem Flughafen wird die Aufsicht durch die Grenztierärzte ausgeübt.

³ Die für die Durchführung von regelmässigen Transporten von Klautieren verwendeten, im Kanton Basel-Stadt registrierten Strassenfahrzeuge und Anhänger sind vom Kantonalen Veterinäramt auf ihre Eignung zu prüfen und zu bewilligen.¹²⁾

Wanderschafherden

§ 14.¹³⁾ Das Treiben von Wanderschafherden zum Zwecke der Aufzucht von Futter kann vom Kantonalen Veterinäramt gemäss Art. 33 der Tierseuchenverordnung und gegen Entrichtung einer Gebühr bewilligt werden. Der Kantonstierarzt setzt die Bedingungen fest.

¹²⁾ § 13 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 6. 11. 1997).

¹³⁾ § 14: Siehe Fussnote 5.

Tierkörperbeseitigung

§ 15.¹⁴⁾ Die Entsorgung von Tierkörpern und Abfällen tierischer Herkunft richtet sich nach den Bestimmungen der VETA. Tierkörper und Abfälle tierischer Herkunft sind ohne Anspruch auf Entschädigung in die kantonale Tierkörpersammelstelle (TKS) zu verbringen.

²⁾ Die Benützerschaft des Schlachthofs Basel ist gemäss Art. 16 VETA für die vorschriftsgemässe Entsorgung tierischer Abfälle selber verantwortlich.

³⁾ Die Tierkörper dürfen vor der Ablieferung in der Tierkörpersammelstelle weder abgehäutet noch geöffnet werden. Auch das Abtrennen einzelner Tierkörperteile ist nicht statthaft.

⁴⁾ Es ist verboten, Tierkörper oder Teile davon in Wasserläufe, Brunnen usw. zu werfen oder im Freien liegen zu lassen. Die Vorschriften in Art. 8 VETA über das ausnahmsweise Vergraben bleiben vorbehalten.

⁵⁾ In den vom Gesundheitsdepartement¹⁵⁾ genehmigten privaten Verwertungsanlagen dürfen nur hygienisch und seuchenpolizeilich unbedenkliche Teile bankwürdiger Schlachttierkörper zu Tierfutter verarbeitet werden.

⁶⁾ Das Gesundheitsdepartement¹⁵⁾ erlässt ein Reglement über den Betrieb der Tierkörpersammelstelle.

Tierfutter¹⁶⁾

§ 16.¹⁶⁾ Eine Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes für die Verwendung von Tierfutter im Sinne von Art. 41–46 der Tierseuchenverordnung und Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 VETA ist erforderlich:

- a) für die Abgabe von Tierkörpern als Tierfutter für Fleischfresser oder zur Herstellung von Tierfutterkonserven;
- b) für die Verfütterung von Tierkörpern an Fleischfresser;
- c) für die Verwendung von Abfällen aus Lebensmittelgeschäften, Betrieben des Gastgewerbes usw. zur Verfütterung an Schweine;
- d) für den Betrieb einer Sterilisationsanlage;
- e) für die Abgabe tierischer Abfälle an eine Sterilisationsanlage oder Tierkörperverwertungsanlage.

Fell- und Häutehandlungen

§ 17.¹⁷⁾ Die Aufsicht über Betriebe, welche Tierhäute, Tierhaare und Federn verarbeiten und damit handeln, wird durch das Kantonale Veterinäramt ausgeübt.

¹⁴⁾ § 15: Siehe Fussnote 5.

¹⁵⁾ § 15 Abs. 5 und 6: Siehe Fussnote 6.

¹⁶⁾ § 16 samt Titel: Siehe Fussnote 5.

¹⁷⁾ § 17: Siehe Fussnote 5.

Baubegehren für Ställe und Hundezwinger

§ 18. Das Bauinspektorat hat alle eingehenden Baubegehren für Neu- und Umbauten von Ställen, einschliesslich Hundezwingern und Versuchstierstallungen, dem Kantonalen Veterinäramt zur Begutachtung in seuchenpolizeilicher und tierschützerischer Hinsicht zu überweisen.

III. BEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Meldepflicht

§ 19. Der Kantonstierarzt hat die durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung vorgeschriebene Anzeige- und Meldepflichten zu erfüllen.

Seuchenbekämpfung

§ 20.¹⁸⁾ Die Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen werden vom Kantonalen Veterinäramt angeordnet. Sperrmassnahmen im Sinne von Art. 66–71 der Tierseuchenverordnung dürfen im ganzen Kantonsgebiet nur vom Kantonalen Veterinäramt bzw. vom Kantonstierarzt verfügt und wieder aufgehoben werden.

² Die Abschachtung bzw. Tötung von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren wird vom Kantonstierarzt angeordnet. Vor der Schlachtung bzw. Tötung hat in der Regel eine amtliche Schätzung der Tiere stattzufinden; massgebend für die Schätzung ist der Verkehrswert (Schlacht-, Nutz- und Zuchtwert).

³ Notschlachtungen und Tötungen von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen erst nach Verständigung mit dem Kantonalen Veterinäramt vorgenommen werden.

⁴ Für die Bekämpfung von Fischseuchen ordnet der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit der Fischereiaufsicht des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die erforderlichen Massnahmen an.

Desinfektion

§ 21. Die zur Tierseuchenbekämpfung erforderlichen Desinfektionsmittel werden vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Reinigung und Desinfektion von öffentlichen Gebäuden, Strassen, Plätzen und Brunnen können die Gemeinden herangezogen werden.

¹⁸⁾ § 20 Abs. 1–3: Siehe Fussnote 5; Abs. 4 in der Fassung von § 3 Ziff. 38 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

IV. BEITRÄGE AN DIE KOSTEN DER TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

*Schatzung*¹⁹⁾

§ 22.¹⁹⁾ Entschädigungen für Tierverluste gemäss Art. 31ff. des Tierseuchengesetzes werden für die in Art. 2–5 der Tierseuchenverordnung genannten Krankheiten im Rahmen folgender Prozentsätze des amtlichen Schätzungswertes und entsprechend Art. 75 und 98 der Tierseuchenverordnung geleistet:

- a) durch den Bund zu 90% des amtlichen Schätzungswertes bei Tierverlusten infolge hochansteckender Seuchen (Art. 98 der Tierseuchenverordnung);
 - b) durch den Kanton zu 80% des amtlichen Schätzungswertes bei Tierverlusten infolge Auftretens anderer Seuchen gemäss Art. 3 der Tierseuchenverordnung. Über die Übernahme von Bekämpfungskosten bei Fischseuchen entscheidet der Kantonstierarzt;
 - c) durch den Kanton zu 70% des amtlichen Schätzungswertes bei Tierverlusten infolge Auftretens der übrigen Seuchen nach Art. 4 und 5 der Tierseuchenverordnung, jeweils soweit die Vorschriften der Tierseuchenverordnung dies zulassen oder vorschreiben (Art. 36 Abs. 2 Tierseuchengesetz).
- ² Wenn Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung umstehen oder getötet werden müssen oder wenn gesunde Tiere wegen eines vom zuständigen Organ der Tierseuchenpolizei angeordneten Eingriffs umstehen oder geschlachtet werden müssen, betragen die Entschädigungen für Tierverluste 70% des amtlichen Schätzungswertes.

³ Die Entschädigungen werden unter Vorbehalt der in Art. 34 des Tierseuchengesetzes genannten Einschränkungen geleistet.

⁴ An den Beiträgen kommt ein allfälliger Erlös aus der Verwertung der nutzbaren Teile der umgestandenen oder geschlachteten Tiere in Abzug. Über Rekurse betreffend die Festsetzung der Höhe der Beiträge durch den Kantonstierarzt entscheidet das Sanitätsdepartement endgültig.

Schatzung

§ 23. Die amtliche Schätzung der Tiere, für welche Beiträge beansprucht werden, erfolgt für die Tiereigentümer kostenfrei durch den Kantonstierarzt und einen für die jeweilige Tiergattung zuständigen, vom Kantonstierarzt beauftragten Experten.

¹⁹⁾ § 22 samt Titel: Siehe Fussnote 5.

Impfungen

§ 24.²⁰⁾ Vom Kantonstierarzt angeordnete diagnostische Massnahmen sowie Schutz- und Heilimpfungen bei Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Behandlungen von Bienenvölkern gegen den Befall mit *Varroa jacobsoni* und *Acarapis woodi* werden auf Kosten des Kantons vorgenommen.

§ 25. Bei der Impfung gegen Lungenwurmseuche leistet der Kanton Fr. 10.– pro Tier an die Impfstoffkosten und bezahlt die Portospesen.

Vorsorgliche Untersuchungen

§ 26. Der Kantonstierarzt kann anordnen, dass alle in den Kanton eingeführten Tiere der Rindergattung, ausgenommen Schlachtvieh, vor ihrer Aufnahme in die Kantonale Viehversicherungskasse auf Tuberkulose und Brucellose sowie auf weitere seuchenartige Erkrankungen untersucht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

² Das Kantonale Veterinäramt bestimmt im Einvernehmen mit den Tiereigentümern den Kontrolltierarzt für jeden Bestand. Die Ansätze für die Entschädigung der Kontrolltierärzte werden auf Antrag des Gesundheitsdepartements²¹⁾ vom Regierungsrat festgesetzt.

Abschussprämien

§ 27. Der Regierungsrat setzt die Abschussprämien für Füchse fest, welche bei drohender Tollwutgefahr getötet werden müssen.

Bundesbeiträge

§ 28.²²⁾

V. REKURSRECHT

§ 29.²³⁾ Gegen Verfügungen des Kantonstierarztes kann beim Gesundheitsdepartement²⁴⁾ Rekurs erhoben werden.

² Für das Verfahren ist das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 massgebend. Vorbehalten bleibt § 22 Abs. 4 dieser Verordnung.

²⁰⁾ § 24 in der Fassung des RRB vom 10. 12. 1985 (wirksam seit 2. 3. 1986).

²¹⁾ § 26 Abs. 2: Siehe Fussnote 6.

²²⁾ § 28 aufgehoben durch RRB vom 28. 10. 1997 (wirksam seit 6. 11. 1997).

²³⁾ § 29: Siehe Fussnote 5.

²⁴⁾ § 29 Abs. 1: Siehe Fussnote 6.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 30.²⁵⁾ Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung oder gegen die in deren Ausführung von den zuständigen Organen erlassenen Reglemente, Weisungen und Einzelverfügungen unterliegen den Strafbestimmungen der Art. 46–52 des Tierseuchengesetzes.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Kantonale Verordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 11. November 1969 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat zu publizieren. Sie tritt auf das Datum ihrer Publikation in Wirksamkeit.²⁶⁾

²⁵⁾ § 30: Siehe Fussnote 5.

²⁶⁾ Publiziert am 7. 6. 1980.